

# RS UVS Oberösterreich 2001/11/13 VwSen-107940/2/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.2001

## Rechtssatz

Soziale Aspekte treten gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vollstreckung einer Verwaltungsstrafe zurück.

## Schlagworte

Unrechtsfolgen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)